

Verwandte müssen Beerdigungskosten auch bei Ausschlagung der Erbschaft tragen – Anmerkung zu Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt (VG Neustadt) vom 04.12.2018, 5 K 509/18.NW

I.

Nach einem Todesfall muß der Verstorbene beerdigt werden. Für die anfallenden Beerdigungskosten ist der Erbe verantwortlich. Nach den Bestattungsgesetzen aller Bundesländer (für das Saarland Saarländisches Bestattungsgesetz) sind neben dem Erben auch Verwandte verantwortlich. Die Entscheidung des VG Neustadt bestätigt, dass diese Pflicht nur in Ausnahmefällen abgewendet werden kann.

II.

Die Beklagte zog die Klägerin durch Gebührenbescheid zur Zahlung von Bestattungsgebühren für die Beisetzung des Halbbruders der Klägerin heran. Die Klägerin legte hiergegen Widerspruch ein, da sie die Erbschaft ausgeschlagen und von der Existenz des Halbbruders nicht einmal gewusst habe und diesen dementsprechend auch nicht gekannt habe. Das VG Neustadt hat die von der Klägerin erhobene Anfechtungsklage zurückgewiesen. Nach dem rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz komme es nur auf die Verwandtschaft an. Verhältnismäßigkeitserwägungen seien nicht anzustellen. Selbst wenn sie vorzunehmen wären, reiche es nicht aus, dass der zur Kostentragung herangezogene den Verstorbenen nicht gekannt habe, um die Kostentragungspflicht entfallen zu lassen.

III.

1.

Nach der deutschen Rechtsordnung ist streng zwischen den Wirkungen des öffentlichen Rechts und den Wirkungen des Zivilrechts zu unterscheiden. Das öffentliche Recht legt fest, welche Rechte und Pflichten den Bürger im Verhältnis zum Staat treffen. Das Zivilrecht legt fest, welche Rechte und Pflichten zwischen den Bürgern untereinander bestehen. Dementsprechend muss bei der Frage, wer letztendlich für die Kosten einer Beerdigung aufzukommen hat zwischen den Wirkungen des öffentlichen Rechts und den Wirkungen des Zivilrechts unterschieden werden:

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Erbe für die Beerdigung verantwortlich und trägt dementsprechend auch die Kosten (siehe § 1968 BGB). Daher ist zu allererst der Erbe für die Bestattung des Verstorbenen verantwortlich und trägt auch die Kosten. Leider ist es in unserer Zeit keine Seltenheit, dass Erben entweder überhaupt nicht zu ermitteln sind oder die bekannten Erben das Erbe ausschlagen, weil der Verstorbene nur Schulden hinterlassen hat. In diesen Fällen muss der Staat für eine Beerdigung sorgen.

Wer dem Staat für diese Beerdigung kostenerstattungspflichtig ist, richtet sich nach den entsprechenden Bestattungsgesetzen der Bundesländer. Für das Saarland ist nach § 26 Saarländisches Bestattungsgesetz folgende Reihenfolge bestimmt:

- Ehemann bzw. Ehefrau des Verstorbenen;
- der Partner bzw. die Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- Kinder des Verstorbenen;
- Eltern des Verstorbenen;
- Partner bzw. Partnerin einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
- Geschwister des Verstorbenen;

- Großeltern des Verstorbenen
- Enkelkinder des Verstorbenen

In den Bestattungsgesetzen der anderen Bundesländer finden sich ähnliche Regelungen. Je nach Einzelfall muss entsprechend der einschlägigen Vorschriften geprüft werden, wer für die Erstattung der angefallenen staatlichen Bestattungskosten verantwortlich ist.

2.

Ein weiterer Grundsatz der deutschen Rechtsordnung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Jegliche staatliche Handlung muss diesem genügen. Auch wenn dies weder im saarländischen Bestattungsgesetz, noch dem in der Entscheidung einschlägigen rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz ausdrücklich angeordnet ist, muss daher immer gefragt werden, ob es dem zur Kostenerstattung Herangezogenen auch zumutbar ist, diese Kosten zu übernehmen. Dabei ist allerdings nach der Rechtsprechung die Grundentscheidung der Landesgesetzgeber zu respektieren, dass die Allgemeinheit grundsätzlich nicht auf den Kosten der Bestattung sitzen bleiben soll.

Nach der Rechtsprechung ist es daher für die Annahme einer Unverhältnismäßigkeit nicht ausreichend, dass kein Kontakt zum Verstorbenen bestand oder gar die Existenz unbekannt war. Im Einzelfall kann für eine Unverhältnismäßigkeit ausreichend sein, wenn der Verstorbene seinen Unterhaltspflichten nicht nachkam. Allerdings sind die von der Rechtsprechung hierbei aufgestellten Hürden sehr hoch. Jedenfalls bei groben Pflichtverstößen des Verstorbenen gegen den Kostenpflichtigen (etwa eine Kindesmisshandlung oder ähnliche Verbrechen) wurden in der Rechtsprechung als ausreichend angesehen, um eine Unverhältnismäßigkeit der Kostentragungspflicht zu begründen.

3.

Da die Regelungen der Bestattungsgesetz der Bundesländer nur die öffentlich-rechtlichen Wirkungen betreffen ändert die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht nichts daran, dass zivilrechtlich der Erbe für die Bestattungskosten verantwortlich ist. § 26 des saarländischen Bestattungsgesetzes drückt dies auch ausdrücklich aus und hält fest, dass eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung die Bestattungskosten zu tragen unberührt bleibt. Damit besteht für den nach § 26 Saarländisches Bestattungsgesetz zur Kostentragung herangezogenen die Möglichkeit, vom Erben Ersatz zu verlangen.

4.

Weiter besteht die Möglichkeit, nach sozialrechtlichen Vorschriften eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger zu beantragen (siehe § 74 SGB XII).

IV.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist nicht immer ausreichend, um den Bestattungskosten zu entgehen. Es kann auch eine Pflicht nach dem jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestattungsgesetz bestehen, diese zu übernehmen. Nur in Ausnahmefällen kann diese öffentlich-rechtliche Kostentragungspflicht damit abgewendet werden, dass es unverhältnismäßig sei diese tragen zu müssen. Gegebenenfalls kann aber eine Erstattungspflicht gegenüber dem Erben bestehen oder die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger zu stellen. Um hier keine Fehler zu machen, ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.